

Hausarzt-Vermittlungsfall (Abrechnung durch den Hausarzt/Kinderarzt)

Arztgruppen Hausärzte und Kinderärzte

ab Gebührenordnungsposition 03008 (Hausärzte)/04008 (Kinderärzte) als extrabudgetären
01.09.2019 Zuschlag für erfolgreiche Vermittlung eines dringend erforderlichen Termins beim
Facharzt oder FÄ-Kinderarzt, der berechtigt ist aus Abschnitten 4.4 und/oder 4.5 EBM
abzurechnen

Abrechnungsbestimmungen für die Berechnung der GOP 03008/04008 (maßgeblich ist
der EBM):

- nicht berechnungsfähig, wenn der Patient in demselben Quartal bereits bei der zu vermittelnden Praxis durch dieselbe Arztgruppe behandelt wurde
 - nicht berechnungsfähig bei Vermittlung innerhalb derselben Arztpraxis
 - Termin beim Facharzt muss innerhalb von vier Kalendertagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt liegen
 - Der Tag des Anrufs wird nicht mitgezählt, die Zählung beginnt am Folgetag.
 - Sonn- und Feiertage werden mitgezählt.
 - Zu jeder abgerechneten GOP 03008/04008 EBM muss die Betriebsstättennummer (BSNR), an die vermittelt wurde, im Feld „BSNR“ (Feldkennung 5003) angegeben werden.
 - auch berechnungsfähig, wenn Patient den vermittelten FA-Termin nicht wahrnimmt
 - mehrfach berechnungsfähig, wenn Patient an verschiedene Arztgruppen vermittelt wurde
 - GOP 03008/04008 EBM gilt als auffällig, wenn sie 15 Prozent der Fallzahl des Hausarztes/Kinderarztes überschreitet
-